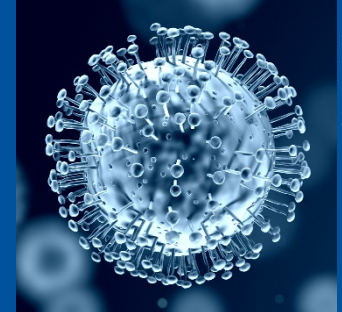


Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche ÖPNV/Bahnen



© Jazper/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionsketten zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft geringhalten
- Infektionsrate geringhalten, um das Gesundheitssystem nicht zu überlasten

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Pandemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Solche Abweichungen sollten schriftlich, zum Beispiel in einem eigenen Hygienekonzept oder in der Gefährdungsbeurteilung, niedergelegt werden.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Handlungshilfe für die Branche „ÖPNV/Bahnen“

Diese Handlungshilfe spezifiziert die im Arbeitsschutzstandard festgelegten Maßnahmen für die Branche ÖPNV/Bahnen.

Das Unternehmen passt die Gefährdungsbeurteilung an und legt die Maßnahmen für die Beschäftigten fest.

Mögliche Schutzmaßnahmen und Hinweise für ausgewählte Tätigkeiten werden im Folgenden genannt. Bei der Festlegung von Maßnahmen ist auch zu berücksichtigen, dass die Unternehmen des ÖPNV aus Gründen der Daseinsfürsorge den Betrieb aufrechterhalten müssen.

1. Arbeits- und Gesundheitsschutz für Personen mit einem höheren Risiko für einen schweren COVID-19-Krankheitsverlauf

Je nach individuellen Gesundheitsmerkmalen können Beschäftigte ein höheres Risiko für einen schweren COVID-19-Verlauf haben. Da es aufgrund verschiedener Einflussfaktoren nicht möglich ist, allgemeine Risikogruppen zu definieren, muss auch in der ÖPNV-Branche die arbeitsmedizinische Empfehlung (AME) „Umgang mit aufgrund der SARS-CoV-2-Epidemie besonders schutzbedürftigen Beschäftigten“ angewendet und umgesetzt werden.

Besonders wichtig sind hierbei folgende Punkte dieser AME:

1. Überprüfung und gegebenenfalls Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung
2. Umsetzen des TOP-Prinzips, Vorrang von Verhältnisprävention zu Verhaltensprävention
3. Optimierter Arbeits- und Gesundheitsschutz zum Erhalt des Arbeitsplatzes – Ableitung des individuellen Schutzbedarfes als Ergebnis der arbeitsmedizinischen Vorsorge

Die betriebsärztliche Expertise ist in allen drei Punkten zu berücksichtigen. Insbesondere gilt dies bei der individuellen Beratung der Beschäftigten, wobei bei erhöhtem Schutzbedarf Betriebsärzte, Fachkräfte für Arbeitssicherheit und Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen in Kenntnis der Arbeitsplatzverhältnisse besondere Schutzmaßnahmen definieren können. Es ist grundsätzlich erforderlich, dass diese besonderen Schutzmaßnahmen auf den allgemeinen Schutzmaßnahmen basieren und diese allenfalls ergänzen, diese jedoch nicht grundsätzlich in Frage stellen oder diesen widersprechen.

2. AHAL-Regeln beachten

Für alle Beschäftigten der Verkehrsunternehmen gelten folgende Regeln, um der Corona-Erkrankungswelle (SARS-CoV-2) bestmöglich zu begegnen. Diese sind einzuhalten, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Betriebes möglich ist.

- a. Hände waschen, wann immer dies nötig und möglich ist.
- b. Husten- und Niesetikette beachten. Das gilt auch beim Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- c. Gesicht nicht mit den Händen berühren.
- d. Abstand von 1,5 m einhalten.

- e. In Arbeits- und Betriebsstätten ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen; dies gilt nicht an der Arbeitsstelle, sofern ein Abstand von 1,5 m zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann.
- f. Auch bei der gemeinsamen Nutzung von Fahrzeugen bei Dienstreisen muss der Mindestabstand eingehalten werden. Die Personenzahl in Fahrzeugen ist dementsprechend zu begrenzen. Kann die Abstandsregel nicht umgesetzt werden, sind (wenn zulässig) Abtrennungen zu installieren oder personenbezogene Schutzmaßnahmen (mindestens Mund-Nase-Bedeckung für alle Insassen) umzusetzen. Ist dies wegen rechtlicher Vorgaben, zum Beispiel im Verkehrsrecht, für den Kraftfahrer nicht möglich, sind von den die Abstandsregel nicht einhaltenden Mitfahrern und Mitfahrerinnen während der Fahrt FFP2-Masken ohne Ausatemventil zu tragen.
- g. Durch verstärktes Lüften kann die Konzentration von möglicherweise in der Raumluft vorhandenen virenbelasteten Aerosolen reduziert werden. Verstärktes Lüften ist insbesondere durch eine Erhöhung der Lüftungsfrequenz, durch eine Ausdehnung der Lüftungszeiten oder durch eine Erhöhung des Luftvolumenstroms möglich. (3) Die Überprüfung der Qualität der Lüftung kann durch eine CO₂-Konzentration eingeschätzt werden. Entsprechend der Arbeitsstättenregel ASR A3.6 ist eine CO₂-Konzentration bis zu 1.000 ppm noch akzeptabel. In der Zeit der Epidemie ist dieser Wert, soweit möglich, zu unterschreiten. Bei der Umsetzung können Lüftungsrechner, zum Beispiel von der BGN, oder die Lüftungs-App der DGUV unterstützen (siehe 7).

3. Gesundheitsschutz des Fahrpersonals

Der Gesundheitsschutz der Beschäftigten hat eine hohe Priorität. Es besteht kein erhöhtes Infektionsrisiko, wenn die Fahrerinnen und Fahrer abgeschirmt von den Fahrgästen in ihrem Fahrerstand sitzen. Daher ist es das Tragen eines Mund-Nase-Schutzes während der Fahrt nicht erforderlich und auch nicht sinnvoll. Der Mund-Nase-Schutz ist aber bei Tätigkeiten außerhalb der Fahrerkabine zu tragen, wenn beispielsweise

- mobilitätseingeschränkte Fahrgäste Hilfe benötigen,
- eine Auskunft erteilt werden muss oder
- Fahrerinnen und Fahrer sich im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit im Fahrgastraum, auf Bahnhöfen und in Haltestellenbereichen aufhalten.

Von vielen Unternehmen wird statt einer Mund-Nase-Bedeckung auch ein Mund-Nase-Schutz zur Verfügung gestellt.

Der Aufenthalt in Pausenräumen wird so organisiert, dass die Hygienestandards eingehalten werden können. Vom Unternehmen wird darauf geachtet, dass in den Pausenräumen insbesondere die Abstandsregel eingehalten wird.

Das Fahrpersonal ist zur Durchsetzung der Maskenpflicht in der Regel nicht ausgebildet. Wird das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in den Beförderungsbedingungen des Verkehrsunternehmens gefordert, setzt das Unternehmen zur Durchsetzung nur dafür ausgebildetes Personal ein (zum Beispiel Prüf- und Sicherheitsdienst).

Auch bei notwendigen Ausbildungsfahrten sollte grundsätzlich der Mindestabstand zwischen Fahrlehrerin sowie Fahrlehrer und Fahrschülerin sowie Fahrschüler eingehalten werden. Kann die Abstandsregel aus technischen oder betrieblichen Gründen nicht umgesetzt werden, sind technische, organisatorische oder personenbezogene Schutzmaßnahmen (mindestens Mund-Nase-Bedeckung) umzusetzen. Die Fahrlehrerinnen und Fahrlehrer müssen in der Regel aus Sicherheitsgründen die Möglichkeit haben, im Notfall schnell eingreifen zu können.

Ist das Tragen von Masken wegen rechtlicher Vorgaben, zum Beispiel im Verkehrsrecht, für die Fahr-schülerinnen und Fahrschüler nicht möglich, sind von Ausbilderinnen und Ausbildern FFP2-Masken ohne Ausatemventil zu tragen.

Sollten Ausbildungsfahrten mit mehreren Personen erfolgen, ist die Personenzahl in Fahrzeugen dem-entsprechend zu begrenzen beziehungsweise es ist sicherzustellen, dass sich weitere Fahrschülerin-nen und Fahrschüler mit ausreichendem Abstand im Fahrzeug vereinzeln können. Es sind möglichst feste Ausbildungsgruppen zu bilden.

3.1 Fahrerinnen und Fahrer von Omnibussen

- Die Gefährdungsbeurteilung für das Fahrpersonal muss unter Berücksichtigung der Infektionsge-fahr und der betrieblichen Bedingungen, insbesondere der Gestaltung der Fahrzeuge, angepasst werden.
- Der Einstieg an Tür 1 sollte geschlossen bleiben, wenn das Fahrzeug nicht über eine Fahrerka-bine verfügt oder die Fahrerinnen und Fahrer nicht anderweitig geschützt sind.
- Der unmittelbare Bereich hinter der Fahrerin oder dem Fahrer (erste Sitzreihe) sollte gesperrt und die Tür 1 geschlossen bleiben, solange der Fahrerarbeitsplatz nicht durch eine geschlossene Ka-bine oder eine ausreichend dimensionierte Schutzscheibe (Glas oder Kunststoff) geschützt ist.
- Der Verkauf von Fahrausweisen durch das Fahrpersonal erfolgt nur, wenn diese durch eine ge-schlossene Kabine oder eine ausreichend dimensionierte Schutzscheibe (Glas oder PVC) ge-schützt sind.
- Die Fahrerinnen und Fahrer tragen in Fällen der Hilfeleistung – wie zum Beispiel das Bedienen der Klapprampe für Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer – eine Mund-Nase-Bedeckung.
- Das Fahrpersonal sollte zum Durchlüften der Fahrzeuge weiterhin alle Türen automatisch öffnen, soweit dies technisch möglich ist. Gelegentlich soll auch die gegebenenfalls noch verschlossene Tür 1 geöffnet werden. Die Klimaanlage bleiben – soweit vorhanden – eingeschaltet.
- Die Fahrerinnen und Fahrer erhalten die Möglichkeit, sich regelmäßig die Hände zu waschen.
- Das Unternehmen stellt den Fahrerinnen und Fahrern Desinfektions- und Hautschutzmittel zur Verfügung.

3.2 Zusätzliche Informationen für Fahrerinnen und Fahrer von schienengebundenen Fahrzeugen

Fahrerinnen und Fahrer von Straßenbahnen, U-Bahnen sowie Triebfahrzeugführerinnen und Trieb-fahrzeugführer haben weniger Kontakt zu Fahrgästen als Busfahrerinnen und Busfahrer. Dennoch sind auch hier die oben aufgeführten Maßnahmen zu beachten.

Sofern keine separate Tür zum Betreten oder Verlassen des Fahrzeugs vorhanden ist, muss beim Verlassen der Fahrerkabine (zum Beispiel zum Stellen einer Weiche) eine Mund-Nase-Bedeckung ge-tragen werden. Das gilt nicht für Leer- und Rangierfahrten. Das Durchqueren des Fahrzeuges, zum Beispiel beim Fahrerstandswechsel, soll vorzugsweise über den Bahnsteig und nicht durch das mit Fahrgästen besetzte Fahrzeug erfolgen.

4. Gesundheitsschutz des Prüfpersonals und des Ordnungs- und Sicherheitsdienstes

Die Beschäftigten des Prüf- und Ordnungsdienstes sind der Gefährdung durch das SARS-CoV-2-Vi-rus in besonderem Maße ausgesetzt, weil sie direkt in den Fahrzeugen, Stationen und Haltestellen eingesetzt sind. Hier sind besondere Maßnahmen zum Schutz erforderlich.

- Die Beschäftigten tragen je nach Tätigkeit Mund-Nase-Bedeckung oder eine FFP2-Maske (zum Beispiel im Hinblick auf den Umgang mit Maskenverweigerern), gegebenenfalls ergänzt durch eine Schutzbrille. Die Tragezeit von FFP2-Masken ist zu beachten (nach 75 Minuten 30 Minuten Tätigkeiten ohne FFP2-Maske).
- Dienste werden so geplant, dass ein regelmäßiges Händewaschen möglich ist.
- Das Unternehmen stellt den Beschäftigten Desinfektions- und Hautschutzmittel zur Verfügung.
- Die Beschäftigten erhalten die Möglichkeit, sich regelmäßig die Hände zu waschen
- Die MDE-Geräte werden regelmäßig gereinigt.

5. Gesundheitsschutz für Beschäftigte im Kundenzentrum

Beschäftigte im Kundenzentrum sind wegen der regelmäßige Kontakte zu den Kunden von Angesicht zu Angesicht in besonderem Maße durch bauliche und organisatorische Maßnahmen zu schützen.

- Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Kundenzentrum werden durch eine ausreichend dimensionierte Schutzscheibe aus Glas oder Kunststoff geschützt.
- Sprechöffnungen in bestehenden Scheiben werden geschlossen gehalten oder abgeklebt, wenn durch die Gestaltung eine Gefährdung erwartet wird.
- Die Anzahl der sich gleichzeitig im Kundenzentrum aufhaltenden Personen wird in Abhängigkeit von der Größe und Gestaltung begrenzt.
- Bezahlvorgänge werden möglichst bargeldlos abgewickelt.
- Personen, die ein Kundenzentrum betreten, müssen eine Mund-Nase-Bedeckung tragen.
- Zur Einhaltung der Abstandsregel sind Bodenmarkierungen anzubringen.
- Auf eine ausreichende Lüftung ist zu achten.

6. Gesundheitsschutz für die Beschäftigte in Werkstätten und auf Baustellen

Auch in Werkstätten und auf Baustellen ist mindestens eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen, wenn am Arbeitsplatz ein Abstand von 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann.

Werkzeuge und Arbeitsmittel sind nach Möglichkeit personenbezogen zu verwenden. Wo das nicht möglich ist, ist eine regelmäßige Reinigung mit haushaltsüblichen Reinigungsmitteln vorzusehen.

Bei der Aufstellung von Schichtplänen und Arbeitsgruppen sollen zur weiteren Verringerung wechselseitiger innerbetrieblicher Personenkontakte möglichst dieselben Personen zu gemeinsamen Schichten beziehungsweise Arbeitsgruppen eingeteilt werden. Die Zahl der Personen in einer Schicht beziehungsweise Arbeitsgruppe soll auf das notwendige Maß reduziert werden. Bei Beginn und Ende der Arbeitszeit ist durch geeignete organisatorische Maßnahmen zu vermeiden, dass es zu einem engen Zusammentreffen mehrerer Beschäftigter (zum Beispiel bei der Zeiterfassung oder in Sanitärräumen) kommt.

Auch an mobilen und abgelegenen Arbeitsplätzen ist für eine Möglichkeit der hygienischen Händereinigung und -trocknung zu sorgen, indem zum Beispiel Handwaschstationen oder Kanister mit Wasser, Flüssigseife sowie Einmalhandtücher oder geeignete Handdesinfektions- und Hautschutzmittel zur Verfügung gestellt werden.

7. Weitere Informationen und Erläuterungen

Die Bestimmungen können sich in den Bundesländern, den Landkreisen und den einzelnen Verkehrsverbänden unterscheiden. Von daher sind neben den Informationen der Bundes- und Landesministerien sowie des Robert-Koch-Instituts (RKI) auch relevante Branchenseiten, zum Beispiel vom Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV), hilfreich.

7.1 Zusätzliche Informationen der VBG finden Sie hier:

- http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung_node.html;jsessionid=7FA9AB4F79EC398D76F2702640404B35.live3
- https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Brancheninfos_Arbeitsschutzstandard/B%C3%BCrobetriebe_CallCenter.pdf?_blob=publicationFile&v=10
- http://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Coronavirus_node.html
- http://www.vbg.de/DE/2_Versicherungsschutz_und_Leistungen/4_FAQ/faq_node.html
- https://www.vbg.de/DE/3_Praevention_und_Arbeitshilfen/3_Aktuelles_und_Seminare/6_Aktuelles/Coronavirus/Hygiene+Gefaehrdungsbeurteilung/Psychische_Belastung_Coronavirus_2020.pdf;jsessionid=6C61B391929A7C14DE9096958A4A933C.live3?_blob=publicationFile&v=4

7.2 Für weitere Informationen empfehlen wir:

- Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV)
<https://www.vdv.de/coronavirus-informationen-ueber-die-auswirkungen-auf-den-oePNV.aspx>
- Robert-Koch-Institut (RKI)
https://www.rki.de/DE/Home/homepage_node.html
- Lüftungsrechner Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)
<https://www.bgn.de/lueftungsrechner/>
- DGUV-Lüftungs-App
https://www.dguv.de/de/mediencenter/pm/pressearchiv/2020/quarter_1/details_1_377742.jsp
- DGUV-Fachbereich aktuell
<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/3932>